



Informationsbrief zur neuen Regelung bei Lese-Rechtschreibproblemen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit Beginn des Schuljahres 2016/17 gibt es für den schulischen Nachteilsausgleich bei einer Lese- und Rechtschreibstörung neue Richtlinien. Grundlagen dafür sind:

- a) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 52 Abs. 5
- b) die Bayerische Schulordnung (BaySchO), Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz; § 31 - § 37

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einen kleinen Überblick über die Neuerungen geben.

1. Bezeichnung

Bisher wurde an den Schulen ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung) oder Lese-Rechtschreib-Schwäche bei vorliegendem Nachweis und einer Stellungnahme des Schulpsychologen gewährt.

Neu ist, dass nur noch mit dem Begriff **Lese-Rechtschreib-Störung** (isoliert oder in Kombination) gearbeitet wird.

- a) Die Legasthenie ist mit der Lese-Rechtschreib-Störung identisch.
- b) Die Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) wird **vorläufig**, d. h. bis *im Laufe dieses Schuljahres* eine Entscheidung über einen Neuantrag zu einem Nachteilsausgleich/Notenschutz gefällt wurde, als Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt, im Weiteren wird der Begriff **nicht mehr gebraucht**.
- c) Für die isolierten Formen – Lesestörung, Rechtschreibstörung, Leseschwäche, Rechtschreibschwäche – gelten dieselben Regelungen.

2. Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz muss von den Eltern bei der jeweiligen Schulleitung beantragt werden (BaySchO, § 36). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. Nach jedem Schulwechsel prüft die Schulleitung der aufnehmenden Schule, welche Maßnahmen zu gewähren sind. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.

3. Diagnostik und schulpsychologische Stellungnahme

a) Eltern haben die Möglichkeit – wie bisher – ihr Kind vom Kinder- und Jugendpsychiater untersuchen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte insbesondere dann wahrgenommen werden, wenn neben den Lese-Rechtschreib-Problemen weitere Auffälligkeiten bestehen oder eine Therapie gewünscht ist, für die eine Kostenübernahme bei der Jugendhilfe beantragt wird.

Die Eltern können sich mit dem vorhandenen Arztbrief/Gutachten an den Schulpsychologen zur Beratung wenden (empfohlen) oder direkt an die Schulleitung zur Antragstellung. Die Schulleitung wird in letzterem Fall den Arztbrief/ das Gutachten an den Schulpsychologen schicken und eine Stellungnahme anfordern. Die Stellungnahme geht direkt an die Schule. Die ärztlichen Unterlagen verbleiben zur Aufbewahrung beim Schulpsychologen.

b) Neu ist die Möglichkeit, dass Eltern sich ausschließlich an den Schulpsychologen wenden können, auch ohne vorher einen Kinder- und Jugendpsychiater konsultiert zu haben. Der Schulpsychologe führt für den schulischen Bedarf die Diagnostik durch, berät die Eltern im Hinblick auf sinnvolle Maßnahmen und stellt bei Bedarf eine schulpsychologische Stellungnahme für die Schule aus. Die Eltern können dann gegebenenfalls, wie bereits geschildert, einen Antrag bei der Schulleitung stellen.

4. Mögliche Maßnahmen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Bayerische Schulordnung führt ausführlich (§ 32 bis § 34) Maßnahmen auf. Zu unterscheiden sind:

a) Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (BaySchO § 32)

Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.

b) Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** (BaySchO § 33)

Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

c) **Notenschutz** (BaySchO § 34)

Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der Notenschutz mit einem **Zeugnisvermerk** verbunden, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z. B. „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet.“

Folgende Notenschutzmaßnahmen sind bei einer Lese-Rechtschreib-Störung möglich:

a) Rechtschreibstörung:

1. Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung kann verzichtet werden.
2. In den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden.

b) Lesestörung:

In den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.

c) Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung:

Der Notenschutz setzt sich aus beiden vorher genannten Maßnahmen zusammen.

Notenschutz hat immer einen Zeugnisvermerk zur Folge. Das gilt auch für Fächer, in denen ein Notenschutz bestanden hat und die bereits abgelegt worden sind, aber im Abschlusszeugnis noch aufgeführt werden.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Eltern von der Schulleitung gewährt! (BaySchO § 36, (2))

5. Was müssen Sie tun?

a) ... im Fall einer **Fortsetzung** auf der Grundlage einer **bestätigten Legasthenie, jetzt Lese-Rechtschreib-Störung**:

Sie erhalten von der Schule ein **Formblatt**, mit dem Sie beantragen können, ob Sie entweder Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz weitergewährt bekommen oder darauf verzichten wollen. *Ab kommendem Schuljahr* ist vorgesehen, dass dieser Antrag spätestens in **der ersten Woche nach Schulbeginn** zu stellen ist (BaySchO § 36, (4)). Falls in dieser Frist kein Verzicht geäußert wird, läuft bestehender Nachteilsausgleich/Notenschutz weiter bis zu seinem von der Schulleitung festgelegten Ende.

b) ... im Fall einer **Fortsetzung** einer bisher für 2 Jahre bestätigten **Lese-Rechtschreib-Schwäche**:

- *Vorläufig* wird die „Lese-Rechtschreib-Schwäche“ unter dem Begriff Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt, bis über eine Neubeantragung entschieden ist.
- Die Schule wird in Zusammenarbeit mit mir, dem Schulpsychologen in den nächsten Wochen prüfen, ob der bisher gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz den aktuellen Verordnungen der BaySchO entspricht. Ggf. kommt es zu einer **Neubewertung** der diagnostischen Daten. Möglicherweise ist dann eine weitere diagnostische Überprüfung von kinder- und jugendpsychiatrischer Seite empfehlenswert. In diesem Fall werden Sie von der Schule informiert.
- Anschließend können Sie wie unter a) beschrieben einen schriftlichen Antrag stellen auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz oder Verzicht erklären.

c) ... im Fall einer **Neubeantragung** (auch die jetzt ausgelaufenen LRS-Fälle!):

- Sie entscheiden sich, ob Sie mit Ihrem Kind zum Schulpsychologen oder zum Kinder- und Jugendpsychiater gehen. Hier werden Sie beraten und ggf. wird eine Diagnostik durchgeführt.
- Falls Ihr Kind eine Lese- und/oder Rechtschreib-Störung hat, benötigen Sie auf der Grundlage der Diagnose bzw. des Arztbriefes meine Stellungnahme als zuständiger Schulpsychologe (siehe oben).
- Sie stellen einen Antrag bei der Schulleitung. Dabei legen Sie fest, ob Sie ausschließlich Nachteilsausgleich oder auch Notenschutz beantragen.
- Die Schulleitung gewährt auf der Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme und ggf. weiterer Informationen den Nachteilsausgleich und/oder den Notenschutz.
- Bei jedem Schulwechsel wenden Sie sich erneut an die Schulleitung der aufnehmenden Schule. Diese entscheidet, ob neue Unterlagen notwendig sind.

Achtung: In jedem Fall füllen Sie bitte (falls noch nicht geschehen) den Bogen "**Anmeldung zur Beratung bei L/R-Problemen**" aus (im Sekretariat erhältlich) und lassen ihn mir, dem Schulpsychologen ggf. mit eingelegten Kopien von ärztl. Attesten zukommen.

Bei weiteren Fragen können Sie mich auch gerne telefonisch kontaktieren:

Im Schuljahr 2016/17 jeweils Mo und Fr 10:35-11:15 Uhr unter 089 660 117 23, sonst auf AB sprechen

Martin Westermeier
Staatlicher Schulpsychologe an Realschulen